Wie unterstützt Cyber Crucible bei den Datenschutzanforderungen Marokkos?

Kurze Antwort: Cyber Crucible unterstützt Sie bei der Erfüllung Ihrer Pflichten aus dem marokkanischen Gesetz Nr. 09-08. Das Gesetz und die dazugehörige Durchführungsverordnung regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten und werden von der CNDP beaufsichtigt. Es gelten dieselben Kontrollen – minimale Datenerfassung, dokumentierte Rolle als Auftragsverarbeiter, starke Schutzmaßnahmen sowie eine Bereitstellung im Land oder air-gapped, sofern bevorzugt.

Was das Gesetz vorschreibt

Marokkos Rechtsrahmen beruht auf dem **Gesetz Nr. 09-08** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zusammen mit der Durchführungsverordnung **Nr. 2-09-165**. Die **CNDP** (Commission Nationale de contrôle de la protection des Données à caractère Personnel) ist die Aufsichtsbehörde und beteiligt sich aktiv an der internationalen Zusammenarbeit zu aufkommenden Themen, einschließlich KI.

Was hier konkret gilt

Marokkos Regelung gehört zu den etablierteren in Nordafrika, mit einer funktionierenden Aufsichtsbehörde sowie Melde-/Genehmigungsverfahren, die je nach Art der Verarbeitung variieren. Praktische Auswirkungen für die Anbieterbewertung:

- **Auflisten, was erfasst wird.** Die Liste der ausgeschlossenen Daten von Cyber Crucible ist explizit – keine Schlüssel, Zugangsdaten, Tokens oder Inhalte –, was die Genauigkeit der Meldung unterstützt.
- **Rolle als Auftragsverarbeiter** im Rahmen einer schriftlichen Auftragsverarbeitungsvereinbarung (DPA) auf dokumentierte Anweisung.
- **Übermittlung** – regionale Bereitstellung oder Air-Gap-Bereitstellung; Letztere macht die Frage hinfällig.

Für Organisationen, die im gesamten Maghreb tätig sind

Die Anforderungen unterscheiden sich erheblich zwischen Marokko, Tunesien, Algerien und Libyen. Die Wahl eines Anbieters, der die strengste geltende Regelung erfüllt – anstatt jede einzeln zu bewerten – ist in der Regel der Weg mit dem geringeren Aufwand.

> Stand zum Zeitpunkt der Erstellung – bitte mit lokalem Rechtsbeistand bestätigen.

Revision #2
Created 2026-07-24 04:49:35 UTC by Dennis Underwood
Updated 2026-11-24 04:26:50 UTC by Dennis Underwood